

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
viiiib9@sozialministerium.gv.at

BJA - V/5 (Arbeit und Soziales sowie andere
Verwaltungsangelegenheiten)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter

christoph.krenn@bka.gv.at
+43 1 531 15-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.551.498

Ihr Zeichen: 2025-0.547.120

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,
das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das
Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 2 (§ 1159 Abs. 3a):

Der vorgeschlagene § 1159 Abs. 3a sieht vor, dass durch Kollektivvertrag von § 1159 Abs. 2 und 3 ABGB abweichende Regelungen festgelegt werden können, wenn sie nach dem 1. Jänner 2018 und spätestens bis 1. Februar 2025 mit Verweis auf § 1159 Abs. 2 ABGB neu in den Kollektivvertrag aufgenommen und in diesem Zeitraum kundgemacht wurden. Im genannten Zeitraum bestand die Möglichkeit, durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen vorzusehen, nur aufgrund von § 1159 Abs. 2 und Abs. 4 ABGB (nicht jedoch aufgrund von § 1159 Abs. 3 ABGB). Insofern erschließt sich der Verweis auf durch Kollektivvertrag vorgesehene abweichende Regelungen gemäß Abs. 3 in der vorgeschlagenen Bestimmung nicht. Es ist zudem nicht klar, warum eine von § 1159 Abs. 3 ABGB abweichende kollektivvertragliche Regelung – selbst unter der Annahme, dass eine solche im Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 1. Februar 2025 festgelegt hätte werden können – einen „Verweis auf die Regelung des § 1159 Abs. 2“ enthalten sollte. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 4 (§ 1503 Abs. 28):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen des § 1159 Abs. 2 und 4 und der Einfügung des § 1159 Abs. 3a vor (ohne ein konkretes Datum zu nennen). Es ist nicht klar, warum es in diesem Zusammenhang einer Rückwirkung bedarf. Das Regelungsziel kann auch ohne Anordnung einer Rückwirkung erreicht werden. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 3 (Änderung des Landerbeitsgesetzes 2021):

Zu Z 2 (§ 1159 Abs. 3a):

Es wird sinngemäß auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 2 verwiesen.

Zu Z 4 (§ 430 Abs. xx):

Es wird sinngemäß auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 4 verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 2 (§ 1159 Abs. 3a):

Im vorletzten Satz sollte es „nach dem 1. Februar 2025“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 18c):

Die Novellierungsanordnung zu Z 2 sollte lauten: „Nach § 18b wird folgender § 18c samt Überschrift eingefügt:“

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1 Z xx):

Es sollte „Die §§“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen mit dem Normtext nicht übereinstimmen: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Kollektivvertragsparteien „die Möglichkeit erhalten, in Kollektivverträgen im Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 1. Februar 2025 abweichende Regelungen für Kündigungsfristen und -termine festzulegen.“ Es wird weiter ausgeführt: „Es ist hierfür jedoch erforderlich, dass die Kollektivvertragsparteien aktiv eine neue Regelung erlassen.“ Da der genannte Zeitraum (1. Jänner 2018 bis 1. Februar 2025) in der Vergangenheit liegt, schafft der vorgeschlagene Entwurf keine Möglichkeiten eine Regelung neu zu erlassen. Vielmehr führt der vorgeschlagene Entwurf dazu, dass Regelungen in Kollektivverträgen, die im Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 1. Februar 2025 auf Grund der Zulassungsnorm des § 1159 Abs. 2 letzter Satz ABGB (die durch das vorgeschlagene Gesetz entfallen soll) abweichende Kündigungsfristen festgelegt haben, fortbestehen. Die Erläuterungen sollten entsprechend angepasst werden.

Es wird auf das Schreibversehen „erfolgte“ im ersten Satz hingewiesen.

Es wird auf das Schreibversehen „für Branchen, in denen Saisonbetriebe“ im zweiten Satz hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 bis 3 (§ 1159 Abs. 2, 3a und 4):

Bezüglich der Divergenz zwischen Normtext und Erläuterungen wird auf die Anmerkungen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Die Erläuterungen sollten entsprechend angepasst werden.

Da der dritte Satz des § 1159 Abs. 2 ABGB im vorgeschlagenen Entwurf entfallen soll, geht der im dritten Absatz der Erläuterungen zu Z 1 bis 3 angeführte Verweis auf die „nun vorgeschlagene Fassung des § 1159 Abs. 2 dritter Satz ABGB“ ins Leere.

Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

Der vorgeschlagene § 107 Abs. 3a sieht vor, dass durch Kollektivvertrag „von Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen“ festgelegt werden können. In den Erläuterungen hingegen wird ausgeführt, dass mit Kollektivvertrag „von den Kündigungsfristen und -terminen des § 107 Abs. 2 und 4“ abgewichen werden kann. Die Erläuterungen sollten an den Normtext angepasst werden.

Im letzten Satz der Erläuterungen zu Art. 3 wird ausgeführt, dass als „neu aufgenommen“ im Sinn des vorgeschlagenen § 107 Abs. 3a auch jene Regelungen gelten sollen „welche mit Hinweis auf die Saisonalität der Branche bzw. § 107 LAG abgeschlossen wurden.“ Wenn mit diesem Hinweis bezweckt wird, die im § 107 Abs. 3a vorgesehenen Kriterien, die ausschließlich auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Kollektivvertrag und die Kundmachung abstellen, zu erweitern, kann dies nicht in den Erläuterungen geschehen. Diese weiteren Kriterien wären in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In Bezug auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Erreichung des Regelungsziels wird darauf hingewiesen, dass „Maßnahme 1“ (S. 3) mit dem Normtext nicht übereinstimmt. Es wird auf die Anmerkungen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der TGÜ zu Art. 3 sind im vorgeschlagenen § 107 Abs. 2 und 4 die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede nicht korrekt hervorgehoben (zB Hervorhebung der unveränderten Ausdrücke „Arbeitsverhältnis“, „Arbeitsjahr“, „15. Arbeitsjahr“).

Der Text in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ sollte an den Entwurf angeglichen werden. In Art. 3 sollte in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ im vorgeschlagenen § 1503 Abs. 28 der Beistrich nach „3a“ entfallen und nach „BGBl“ ein Punkt gesetzt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. August 2025

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt